

INFORMATION ÜBER SCHLEPPEREI !

● WAS IST SCHLEPPEREI?

Gem. § 104 (1) Fremdengesetz BGBl 75/1997 igF ist die **Schlepperei** die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während eines Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

● WAS HABEN TAXILENKER ZU TUN, WENN EINE FAHRT MIT EINEM FREMDEN IN DAS AUSLAND DURCHZUFÜHREN IST?

Entsprechend den Bestimmungen der Landesbetriebs- und Bundesbetriebsordnung besteht **KEINE** Fahrtverpflichtung in das Ausland.

Wenn trotz allem die Fahrt durchgeführt werden soll, **MÜSSEN** sich Taxilenker und Unternehmer, laut Information des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, an die Bestimmungen des Schengen-Abkommens, dem Österreich beigetreten ist, halten.

Artikel 26 Paragraph 1 b) des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ist:

„Jeder Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, **ALLE** erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu **VERGEWISSEN**, dass der beförderte Drittausländer über die für die Einsreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erforderliche Reisedokumente verfügt.“

Die rechtliche Folge aus dieser Bestimmung ist, dass der Taxilenker oder Taxiunternehmer **VOR** Antritt der Fahrt über die beabsichtigte Grenze sich von **ALLEN** Fahrgästen den Reisepass inklusive dem Visum für den jeweiligen Staat zeigen lässt.

Überlässt der Fahrgast dem Taxiunternehmer oder –lenker **NICHT** den Reisepass zur Einsicht, dann sollte die **FAHRT NICHT** durchgeführt werden, bzw. sollte die **nächste Polizei-** oder **Gendarmeriedienststelle um Hilfe** ersucht werden.

Laut Information des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist lediglich die Nachfrage **OHNE** Einsicht in den Reisepass und das Visum **NICHT** ausreichend!

Für nähere Informationen steht Ihnen Ihre Fachgruppe Telefon 514 50 3617 Dr Curda gerne zur Verfügung.

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW